

Schulgesundheitspflege

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit
und für Unterricht und Kultus**

vom 12. November 2010, Az. 33b-G8224-2010/10-14

(AllMBl. S. 408)

(KWMBI. 2011 I S. 6)

2126.1-G

Schulgesundheitspflege

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien
für Umwelt und Gesundheit und für Unterricht und Kultus**

vom 12. November 2010 Az.: 33b-G8224-2010/10-14 und IV 4-5S4363-6-11357

Nach Art. 80 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) haben Kinder im Jahr vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 an einer Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich den Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege nach Art. 14 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes – GDVG und sonstigen Untersuchungen, die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind, durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu unterziehen. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

Die Details der Schuleingangsuntersuchung regelt die Verordnung zur Schulgesundheitspflege (Schulgesundheitspflegeverordnung – SchulgespfIV) vom 20. Dezember 2008 (GVBl 2009 S. 10).

Darüber hinaus ist zu beachten: